



<b>2010</b>	<b>Veröffentlicht am 20.08.2010</b>	<b>Nr.4 /s. 9</b>
-------------	-------------------------------------	-------------------

Tag	Inhalt	Seite
19.08.2010	Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Umweltorientierte Energietechnik an der Fachhochschule Trier / Standort Birkenfeld vom 19.08.2010	9-20

**Ordnung  
für die Prüfung  
im Masterstudiengang Umweltorientierte Energietechnik  
an der Fachhochschule Trier / Standort Birkenfeld**

**vom 19.08.2010**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zul. geändert durch das Landesgesetz über die Errichtung der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (UMG) vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Fachhochschule Trier/ Standort Birkenfeld am 13.05.2009 die folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Umweltorientierte Energietechnik an der Fachhochschule Trier/ Standort Birkenfeld beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 16. August 2010, Az.: 9526-1 Tgb. Nr. 3405/09 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**I N H A L T**

**I. Allgemeines**

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Zulassungsausschuss
- § 4 Zulassung zum Studium

- § 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Master-Thesis
- § 8 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 9 Modulprüfungen
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Schriftliche Prüfungen
- § 12 Projektarbeiten, Seminare, Praktika
- § 13 Master-Thesis
- § 14 Kolloquium über die Master-Thesis
- § 15 Bewertung der Prüfungen, Bildung der Noten
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Modulprüfungen
- § 18 Freiversuch
- § 19 Wiederholung von Modulprüfungen und Master-Thesis
- § 20 Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen
- § 21 Zeugnis, Diploma Supplement
- § 22 Urkunde

**II. Schlussbestimmungen**

- § 23 Ungültigkeit der Master-Prüfung

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

### III. Inkrafttreten

§ 25 Inkrafttreten

## I. Allgemeines

### § 1

#### Zweck der Prüfung

Die Master-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des deutschsprachigen konsekutiven Master-Studiengangs „Umweltorientierte Energietechnik“. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden. Des Weiteren soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Fähigkeiten besitzen, welche sie zu Forschung und Entwicklung sowie anderen Tätigkeiten in der Umweltorientierten Energietechnik befähigen, die ein hohes Maß an abstrahierender und formalisierender Auseinandersetzung und konstruktiver Lösungskompetenz erfordern.

### § 2

#### Master-Grad

Auf Grund der bestandenen Master-Prüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M. Sc.“) verliehen.

### § 3

#### Zugangsausschuss

(1) Für den Master-Studiengang wird ein Zugangsausschuss gebildet, welcher vom Fachbereich berufen wird.

(2) Dem Zulassungsausschuss gehören an:

1. drei Professorinnen bzw. Professoren,
2. eine Studierende bzw. ein Studierender des Fachbereichs,
3. je ein Mitglied gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 HochSchG.

(3) Der Zulassungsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 dieser Ordnung.

### § 4

#### Zulassung zum Studium

(1) Der Zugang für den Studiengang setzt voraus:

- a) einen schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers,
- b) den Nachweis über ein mit einer Gesamtnote von in der Regel mindestens 2,5 abgeschlossenes Studium an einer Fachhochschule oder Universität oder gleichgestellten Hochschuleinrichtung oder einen vergleichbaren Studienabschluss,
- c) eine ausreichende naturwissenschaftliche und/oder ingenieurwissenschaftliche Orientierung des nachgewiesenen Hochschulabschlusses,
- d) den Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse.

(2) Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden sein.

(3) Über das Vorliegen eines äquivalenten Abschlusses nach Absatz 1, Buchst. b) und c) und über Ausnahmen sowie Auflagen nach Absatz 2 entscheidet der Zugangsausschuss nach § 3.

### § 5

#### Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 4 Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Master-Prüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 120 ECTS-Punkten (European Credit Transfer System) zugeordnet. Der detaillierte Studienverlauf und der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen ist der Anlage 1 zu entnehmen.

(2) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden.

(3) Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird überwiegend in deutscher Sprache, kann aber auch in englischer Sprache angeboten werden.

## § 6

### Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. vier Professorinnen oder Professoren,
2. ein studentisches Mitglied und
3. je ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG<sup>1</sup>.

(2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Thesis sowie über die Verteilung der Prüfungs- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(3) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen, für die eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht, kann nur der Prüfungsausschuss treffen.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Mitglieder, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Leistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen

Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 7

### Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Master-Thesis

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Master-Thesis.

(2) Betreuende der Master-Thesis geben die Aufgabenstellung der Master-Thesis aus.

(3) Die Studierenden können für die Master-Thesis die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(4) Zu Prüfenden und Betreuenden der Master-Thesis können nur Professorinnen oder Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie hochschulexterne Personen bestellt werden, die in besonderem Maße mit dem jeweiligen Thema der Master-Thesis vertraut sind und selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Wird eine Prüfung von mehreren Prüfenden abgenommen und bewertet, so muss eine prüfende Person Professorin oder Professor der Fachhochschule Trier sein. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung von § 25 Abs. 4 i. V. m. § 25 Abs. 5 HochSchG entscheiden.

(5) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung von § 25 Abs. 5 HochSchG.

(6) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, die Art der Prüfung, die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine

<sup>1</sup> Dies gilt nur insoweit, wie die Hochschule im Rahmen der Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5, 2. Halbsatz HochSchG keinen Gebrauch macht. Sollte die Hochschule einen Beschluss entsprechend der vorgenannten Bestimmungen fassen, muss jede Gruppe durch ein Mitglied vertreten sein.

spätestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Termin bekannt gegeben werden.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 6 Abs. 6 entsprechend.

## § 8

### Allgemeine Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren für die Prüfungen

(1) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine und die Art der Prüfung gem. § 9 Abs. 2 fest und bestimmt, bis zu welcher Frist die Meldung und ggf. der Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen müssen. Die Zuordnung der Modulprüfungen zu den Fachsemestern ist der Anlage 1 zu entnehmen.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Stelle, die Atteste bei Versäumnis oder Rücktritten von Prüfungen entgegen nimmt zu Beginn des jeweiligen Semesters und gibt sie bekannt (§ 14 Abs. 2).

(3) Der Meldung bzw. dem Antrag beim Hochschulprüfungsamt haben die Studierenden beizufügen:

1. den Nachweis, dass sie im Semester der jeweiligen Prüfung im Studiengang Umweltorientierte Energietechnik an der Fachhochschule Trier eingeschrieben sind, und
2. eine Erklärung der Studierenden, ob sie eine Abschlussprüfung im Masterstudiengang Umweltorientierte Energietechnik endgültig nicht bestanden haben, oder ob sie sich im Masterstudiengang Umweltorientierte Energietechnik an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Master-Prüfung in einem Studiengang der Umweltorientierte Energietechnik endgültig nicht bestanden haben, oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden.

(5) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise vorzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

## § 9

### Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Gegenstand der Modulprüfungen sind die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Durch die Modulprüfung soll der/die Studierende nachweisen, dass sie oder er die Modulziele erreicht hat und insbesondere die im Modul vermittelten Inhalte und Methoden in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) Die Modulprüfungen finden in mündlicher oder schriftlicher Form, in Form einer Projektarbeit, eines Seminar, eines Praktikums oder durch die Master-Thesis und das Master-Kolloquium statt (§§ 10–14).

(3) Eine Modulprüfung erstreckt sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls, falls dieser Stoff nicht bereits durch Vorleistungen abgeprüft wurde, und ist zu benoten. Wahlpflichtmodule können auch mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Die Studierenden werden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltungen des jeweiligen Moduls über die Art der Bewertung informiert. Die Zulassung zu einer Modulprüfung kann vom Bestehen einer Prüfungsvorleistung abhängig gemacht werden.

(4) Prüfungsvorleistungen können in Form von schriftlichen Prüfungen, Prüfungsgesprächen, Übungen, Praktika oder Vorträgen erbracht werden. Prüfungsvorleistungen gelten als erbracht, wenn sie „bestanden“ wurden. Die Form und der Zeitpunkt werden durch den jeweilig Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

(5) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss auf Antrag entweder die Bearbeitungszeit zur Erbringung der Prüfung angemessen zu verlängern oder anstelle der vorgesehenen Prüfung gleichwertige Prüfungen in anderer Form zuzulassen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

(6) Bei Prüfungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

## § 10

### Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen beisitzenden Mitglieds (§ 7 Abs. 5) abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.

(3) Mündliche Prüfungen dauern in der Regel 30 Minuten, mindestens jedoch 15 Minuten je Studierendem.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Im Falle der Abnahme einer Prüfung durch eine Prüfende oder einen Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen beisitzenden Mitglieds ist, vor der Festsetzung der Note gem. § 15 Abs. 1 das beisitzende Mitglied zu hören. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zugeben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden widersprechen vor der Prüfung dieser Regelung.

(6) Auf Antrag der oder des zu prüfenden Studierenden kann die oder der zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die oder der Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

## § 11

### Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können. Schriftliche Prüfungen können Klausuren oder Hausarbeiten sein.

(2) Klausuren dauern mindestens 60 und höchstens 240 Minuten.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 2 Wochen. Die Arbeit ist innerhalb des von der prüfenden Person vorgegebenen Bearbeitungszeitraums abzuschließen. Die Arbeit muss jedoch bis spätestens Ende des Semesters abgeschlossen sein und kann mit einem Vortrag verbunden werden.

(4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen ist den Studierenden nach der Bekanntgabe der Noten die Möglichkeit zur Einsichtnahme zu geben.

(6) Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren werden durch die Multiple-Choice-Ordnung der Fachhochschule Trier in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

## § 12

### Projektarbeiten, Seminare, Praktika

(1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Die Bewertung der Leistungen in Seminaren und Praktika erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer.

(3) Zu Projektarbeiten, Seminaren und Praktika gehört eine schriftliche Ausarbeitung. § 11 Absatz 3 bis 5 gelten entsprechend.

(4) Leistungen in Seminaren und Praktika können nur bescheinigt werden, wenn die/der Studierende am Seminar oder am Praktikum regelmäßig teilgenommen hat. Nur in begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

## § 13

### Master-Thesis

(1) Die Master-Thesis soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Bei Anmeldung zur Master-Thesis sind Nachweise über mindestens 80 in diesem Studiengang erzielte oder angerechnete ECTS-Punkte vorzulegen.

(3) Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie sich spätestens 6 Monate nach Bekanntgabe des erfolgreichen Abschlusses aller sonstigen Modulprüfungen zur Master-Thesis anmelden; andernfalls gilt die Master-Thesis als erstmals nicht bestanden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Studierenden ein Thema für die Abschlussarbeit erhalten und vergibt das Thema der Master-Thesis auf Vorschlag der Prüfungsberechtigten nach § 5 Abs. 2 (Betreuende der Master-Thesis). Dabei ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, Vorschläge zu machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann die Bearbeitungszeit einmalig um 3 Monate verlängert werden.

(5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Thesis müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Die Aufgabenstellung kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; die Bearbeitung einer neuen Aufgabenstellung ist dann innerhalb von vier Wochen anzumelden.

(6) Master-Thesis können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(7) Die Master-Thesis ist fristgemäß bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden

Stelle abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Master-Thesis nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

(8) Die Master-Thesis ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Eine Prüfende oder ein Prüfender soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein. Die Master-Thesis ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Die Note der Master-Thesis sowie des Kolloquiums sind unmittelbar im Anschluss an das Kolloquium bekannt zu geben.

(9) Bei abweichender Bewertung um mindestens zwei Noten wird eine dritte prüfende Person bestellt, die eine Bewertung innerhalb von 6 Wochen vornimmt.

## § 14

### Kolloquium über die Master-Thesis

(1) Nach Bewertung der schriftlichen Ausarbeitung der Master-Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (§ 15 Abs. 2), verteidigen die Studierenden ihre Master-Thesis in einem Kolloquium von in der Regel 30 Minuten. Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfung.

(2) Die Präsentation der Master-Thesis und deren Verteidigung findet vor einer Prüfungskommission statt, bestehend aus den Prüfenden der Master-Thesis und einem weiteren beisitzenden sachkundigen Mitglied gem. § 7 Abs. 5. Dabei wird der Gegenstand der Master-Thesis im Kontext des Studiengangs Umweltorientierte Energietechnik hinterfragt.

(3) § 10 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

## § 15

### Bewertung der Prüfungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

In den Fällen des § 9 Abs. 3 Satz 2 erfolgt die Bewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ebenfalls durch die jeweiligen Prüfenden.

(2) Wird eine Prüfung durch mehrere Prüfende bewertet, errechnet sich die Note aus dem einfachen Durchschnitt der Noten der einzelnen Bewertungen.

(3) Bei der Bildung von Noten gemäß Abs. 2 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Aus diesen Noten mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma werden die Zeugnisnoten wie folgt gebildet:

bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
ab 4,1	=	nicht ausreichend.

(5) Ist eine Prüfung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewertet, werden die entsprechenden Leistungspunkte (ECTS) gem. Anlage 1 zugeordnet.

(6) Aus dem Mittelwert der nach Anzahl der ECTS-Punkte gewichteten Noten der

Modulprüfungen sowie der Note der Abschlussarbeit wird die Gesamtnote gebildet. Die Bewertung der Wahlpflichtmodule wird bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Die gemittelte Note der Modulprüfungen wird dabei zweifach

gewichtet. Die Note für die Abschlussarbeit setzt sich aus der Bewertung der schriftlichen Arbeit und dem Kolloquium zusammen, wobei die schriftliche Arbeit dreifach gewertet wird. § 15 Abs. 2 gilt entsprechend. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,2 und besser) kann das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(7) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala und umgekehrt gelten die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweilig gültigen Fassung.

## § 16

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Modulprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie während der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung oder Projektarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist das Attest unverzüglich, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle vorzulegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgendes Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, ist der nächst mögliche Prüfungstermin gemäß § 19 Abs. 4 wahrzunehmen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung für diese Studierenden als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Die Master-Thesis gilt als nicht bestanden, wenn sie ganz oder in wesentlichen Teilen nicht durch den Studierenden oder die Studierende selbst verfasst wurde (Plagiat). Zur Beurteilung ob ein Plagiat vorliegt, ist ein weiterer Prüfender hinzu zu ziehen. Die betroffenen Studierenden sind vor der Entscheidung zu hören. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 17

### **Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungen**

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen nach Anlage 1 mit mindestens "ausreichend" oder „bestanden“ bewertet wurden. Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungen (§ 19 Abs. 1 und 2) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(2) Die Ergebnisse der Modulprüfungen werden den Studierenden durch Aushang bekannt gegeben. Bei Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig darüber Auskunft gibt, ob und ggf. innerhalb welcher Frist eine weitere Wiederholung der Prüfung möglich ist (§ 19 Abs. 4).

(3) Modulprüfungen, zu denen sich die Studierenden spätestens vier Semester, nach dem die Prüfung gem. Anlage vorgesehen ist, nicht angemeldet haben, gelten als erstmals nicht bestanden. § 19 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Haben Studierende die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Modulprüfungen ausgestellt. Eine Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen

## § 18

### **Freiversuch**

(1) Im Rahmen der Master-Prüfung gilt eine mündliche oder schriftliche Prüfung gemäß § 10 bzw. § 11 bzw. eine Projektarbeit, ein



Seminar oder ein Praktikum gem. § 12 im Falle des erstmaligen Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie zu dem in der Anlage vorgesehenen Zeitpunkt oder früher abgelegt wurde (Freiversuch). Für Wahlpflichtmodule, die Master-Thesis gemäß § 13 sowie für das Kolloquium über die Master-Thesis gemäß § 14 wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungen, die wegen Täuschungen oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhalten für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen. Der Freiversuch wird für jede Modulprüfung nur einmal gewährt.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Modulprüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(3) Bei der Ermittlung der für die Gewährung des Freiversuches maßgeblichen Fachstudiendauer und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung oder Abmeldung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Fachhochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,

2. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder

3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes.

Im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen.

Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern. Die Nachweise zu den Sätzen 1 bis 3 obliegen den Studierenden.

## § 19

### Wiederholung von Modulprüfungen und Master-Thesis

(1) Modulprüfungen außer den Wahlpflichtmodulen, der Master-Thesis sowie des dazugehörigen Kolloquiums, die nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Modulprüfungen in einem Master-Studiengang der Umweltorientierten Energietechnik an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. § 18 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Eine nicht bestandene Master-Thesis kann nur einmal und dabei mit einem anderen Thema wiederholt werden und muss innerhalb von drei Monaten nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden.

(4) Ein nicht bestandenes Kolloquium zur Master-Thesis ist in einer Frist von maximal vier Wochen zu wiederholen.

(5) Die Wiederholungsprüfungen sind – soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt – im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des § 26 Abs.1 Nr. 6 HochSchG.

## § 20

### Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen

(1) Studienzeiten und Leistungen, die im Masterstudiengang Umweltorientierte Energietechnik oder in einem verwandten Masterstudiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten und Leistungen in anderen Studiengängen an Hochschulen und staatlich anerkannten Berufsakademien werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung und der Studienplan im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten und Leistungen, die außerhalb der Bundesrepublik

Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten und Leistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Leistungen sowie für Leistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten und Leistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offizierhochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht. Gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens die Hälfte des Studiums ersetzen.

(5) Werden Leistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten und Leistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen bei der oder dem vom Fachbereichsrat benannten Studiengangsbeauftragten des Masterstudiengangs Umweltorientierte Energietechnik vorzulegen.

## § 21

### Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Master-Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält

1. Studienrichtung und -schwerpunkt,
2. Thema und Gesamtnote der Abschlussarbeit
3. Noten der Modulprüfungen incl. Bewertung der Wahlpflichtmodule,
4. erworbene Leistungspunkte der Module,

5. Gesamtnote.

(2) Auf Antrag der Studierenden werden

1. die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Fachstudiendauer,

in einen Anhang zum Zeugnis aufgenommen.

(3) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem der Studierende die letzte Leistung erbracht hat.

(4) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/Unesco in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Auf Antrag der Studierenden händigt die Hochschule ihnen zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache aus.

(5) Die Ausstellung des Diploma Supplements und des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

## § 22

### Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Science (M. Sc.)" in deutscher und englischer Sprache beurkundet.

(2) Die Master-Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule Trier und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) § 21 Abs. 6 gilt entsprechend.

## II. Schlussbestimmungen

### § 23

#### Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Modulprüfungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Wird aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 oder 2 die Note einer Prüfung abgeändert oder eine Prüfung als „nicht bestanden“ erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Urkunde.

(5) Prüfungsunterlagen werden mindestens zwei Jahre nach Ausgabe des Zeugnisses aufbewahrt, soweit den Prüfungsergebnissen nicht widersprochen wird. In den Fällen, in denen den Prüfungsergebnissen widersprochen wird, sind die Prüfungsunterlagen solange aufzubewahren, bis das Verfahren endgültig abgeschlossen ist.

## § 24

### Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Master-Prüfung auch vor ihrem Abschluss unterrichten.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

### III. Inkrafttreten

## § 25

### Inkrafttreten

(1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2009/2010 das Studium im Studiengang Umweltorientierte Energietechnik an der Fachhochschule Trier Standort Birkenfeld aufnehmen.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2009/2010 das Studium im Studiengang Energie- und Umwelttechnik aufgenommen haben, beenden ihr Studium nach der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Energie- und Umwelttechnik vom 28. April 2008 (StAnz S. 897 ff.). Diese Übergangsfrist gilt bis zum 28.02.2013.

Birkenfeld, den 19.08.2010

gez. Prof. Dr. Percy Kampeis

Dekan des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik

## Anlage 1

Studieninhalt, Studienverlaufsplan, Prüfungsgebiete, Zuordnung von ECTS-Punkten zu Modulen und Student work load des Studiengangs Umweltorientierte Energietechnik

	Masterstudiengang Umweltorientierte Energietechnik	SWS				Work load				Prüfungszeitpunkt				ECTS		
		1.	2.	3.	4.	Σ	1.	2.	3.	4.	Σ h	1.	2.		3.	4.
1	Höhere Mathematik I	6				6	210				210	x				7
2	Höhere Mathematik II		4			4		150			150		x			5
3	Physik	4				4	120				120	x				4
4	Umweltchemie und Umweltgeotechnik	4				4	120				120	x				4
5	Wirtschaft und Recht (zu belegen sind 5 ECTS)					4					150					5
5.1	Betriebs- und volkswirtschaftliche Grundlagen und Umweltrecht I	2	2				90	60					x			5
5.2	Stoffstrommanagement I	4					150					x				5
5.3	Produktions- und Umweltmanagement I	4					150					x				5
6	Elektrische Energietechnik		6			6		210			210		x			7
7	Prozessleit- und Regelungstechnik	4				4	120				120	x				4
8	Prozess- und Umweltinformatik		4			4		120			120		x			4
9	Kraftwerks- und Feuerungstechnik		4			4		120			120		x			4
10	Anlagenprojektierung		4			4		120			120		x			4
11	Umwelttechnik I		4			4		120			120		x			4
12	Umwelttechnik II			4		4			180		180			x		6
13	Energie-Systemtechnik und rationelle Energieverwendung			4		4			180		180			x		6
<b>Schwerpunkt "Erneuerbare Energien"</b>																
14.1	Energienutzung und Energietechnik der erneuerbaren Energien		2	4		6		60	120		180			x		6
15.1	Projektarbeit Energietechnik/ Umwelttechnik			2		2			180		180			x		6
<b>Schwerpunkt "Energieeffiziente Raumluftechnik"</b>																
14.2	Wärmerückgewinnung und energieeffiziente Raumluftechnik			4		4			180		180			x		6
15.2	Projektarbeit Energie und Gebäude/ Raumluftechnik			2		2			180		180			x		6
16	Wahlpflichtmodule										420	x	x	x		14
17	Master-Arbeit und Kolloquium					≤ 24	≤ 24			900	900					30
17.1	Master Thesis					≤ 22				780					x	26
17.2	Kolloquium zur Master Thesis					≤ 2				120					x	4
	<b>Summe</b>	<b>22</b>	<b>26</b>	<b>14</b>	<b>≤ 24</b>	<b>≤ 88</b>		<b>720</b>	<b>840</b>	<b>720</b>	<b>900</b>	<b>3600</b>				<b>120</b>